gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CATO Komponente B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 05.07.2023 400000003452 Datum der ersten Ausgabe: 05.07.2023

Corteva Agriscience™ erwartet von Ihnen und fordert Sie nachdrücklich dazu auf, das Sicherheitsdatenblatt (SDB) vollständig zu lesen, um den Inhalt zu verstehen, denn es enthält durchgehend wichtige Informationen. Anwender erhalten durch dieses SDB Informationen zum Gesundheitsschutz, zur Arbeitssicherheit, zum Umweltschutz und zur Hilfe in Notfällen. Anwender des Produkts sollten sich primär an die Informationen auf dem Produktetikett bzw. an die beigefügten Gebrauchsinformationen halten. Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Richtlinien und gesetzlichen Anforderungen Deutschlands und entspricht nicht unbedingt den Anforderungen anderer Länder.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : CATO Komponente B

Eindeutiger : 7AW1-W0QA-S00D-WFMQ

Rezepturidentifikator (UFI)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : I

Gemisches

: Netzmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS

Hersteller / Importeur

Corteva Agriscience Germany GmbH RIEDENBURGER STRASSE 7 81677 München DEUTSCHLAND

Nummer für : +49 89-45533-0

Kundeninformationen

Email-Adresse : SDS@corteva.com

1.4 Notrufnummer

SGS +32 3 575 55 55 ODER

+49 40 30101 575

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CATO Komponente B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 05.07.2023 400000003452 Datum der ersten Ausgabe: 05.07.2023

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Akute Toxizität, Kategorie 4 H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Ergänzende : EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Gefahrenhinweise Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Sicherheitshinweise P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder

Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz

tragen.

Reaktion:

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

P308 + P310 BEI Exposition oder falls betroffen: Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.

Entsorgung:

P501 Inhalt/Behälter der Entsorgung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-isodecyl-.omega.-hydroxy-

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CATO Komponente B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 05.07.2023 400000003452 Datum der ersten Ausgabe: 05.07.2023

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. REACH Registrierungsnumme r	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alphaisodecylomegahydroxy-	61827-42-7	Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318	90

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflößen.

Halten Sie Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereit, wenn Sie eineGiftnotrufzentrale oder einen Arzt anrufen oder

zu einem Arzt gehen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen. Künstliche Beatmung und/oder Sauerstoff kann notwendig

sein.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Beim Auftreten von Hautreizungen oder allergischen

Reaktionen einen Arzt hinzuziehen.

Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

Nach Augenkontakt : Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen.

Auge offen halten und langsam und behutsam während 15-20

Minuten mit Wasser ausspülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CATO Komponente B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 05.07.2023 400000003452 Datum der ersten Ausgabe: 05.07.2023

Nach Verschlucken : Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für

Vergiftungsfälle verständigen.

Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.

Ist der Verunfallte bei Bewusstsein: Mund mit Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Vergiftungsfälle beim Menschen sind nicht bekannt;

Vergiftungssymptome aus Laborversuchen sind unbekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassernebel

Kohlendioxid (CO2) Regulärer Schaum

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Die Exposition gegenüber Verbrennungsprodukten kann eine

Gefahr für die Gesundheit darstellen.

Gefährliche : Stickoxide (NOx) Verbrennungsprodukte : Kohlenstoffoxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere

Schutzausrüstung für die

Brandbekämpfung

Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung

verwenden.

Spezifische Löschmethoden : Entfernen Sie unbeschädigte Behälter aus dem Brandbereich,

wenn dies sicher ist. Umgebung räumen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl

einsetzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen Es ist entsprechende Schutzausrüstung zu verwenden.

Zusätzliche

Information ist Abschnitt 8, Expositionsbegrenzung und

persönliche Schutzausrüstung, zu entnehmen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CATO Komponente B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 05.07.2023 400000003452 Datum der ersten Ausgabe: 05.07.2023

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Ausbreitung über große Flächen verhindern (z.B. durch

Eindämmen oder Ölsperren).

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden

benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Reinigen Sie verbleibende Materialien von Leckagen mit

einem geeigneten Absorptionsmittel.

Für Freisetzung und Entsorgung dieses Materials sowie von Materialien und Artikeln, können lokale oder nationale

Vorschriften gelten.

Errichten Sie bei großen Leckagen Dämme oder andere geeignete Barrieren, um eine Ausbreitung des Materials zu verhindern. Wenn das eingedämmte Material abgepumpt

werden kann,

Zurückgewonnene Materialien sollten in einem belüfteten Behälter gelagert werden. Die Behälterlüftung muss das Eindringen von Wasser verhindern, da es zu weiteren Reaktionen mit verschütteten Materialien kommen kann, die

im Behälter zu Überdruck führen können.

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter

geben.

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Siehe Abschnitt 13, Hinweise zur Entsorgung, für weitere

Informationen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Umgang

Dämpfe/Staub nicht einatmen.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Massnahmen zu Vermeidung von Abfällen/unkontrolliertem

Eintrag in die Umwelt sollten getroffen werden.

Es ist entsprechende Schutzausrüstung zu verwenden.

Zusätzliche

Information ist Abschnitt 8, Expositionsbegrenzung und

persönliche Schutzausrüstung, zu entnehmen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CATO Komponente B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 05.07.2023 400000003452 Datum der ersten Ausgabe: 05.07.2023

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen

Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Regelmäßige Reinigung der Geräte, des Arbeitsbereiches und der Bekleidung. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereichs getragen werden. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort

nach Handhabung des Produktes waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

: In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren. In Übereinstimmung mit

den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern.

Zusammenlagerungshinweise: Starke Oxidationsmittel

Verpackungsmaterial : Ungeeignetes Material: Keine bekannt.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Pflanzenschutzmittel gemäß Verordnung (EU) Nr. 1107/2009.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Für ausreichende Belüftung sorgen, um die Exposition am Arbeitsplatz unter den empfohlenen Grenzwerten zu halten.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Handschutz

Anmerkungen : Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die

Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete Norm EN 374 erfüllen. Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen,

ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb

und Kontaktdauer.

Haut- und Körperschutz : Für dieses Material undurchlässige Schutzkleidung benutzen.

Die Auswahl der spezifischen Gegenstände wie

Gesichtsschild, Handschuhe, Stiefel, Schutzschürze oder

Vollschutzanzug hängt von der Tätigkeit bzw. dem

Arbeitsprozeß ab.

Atemschutz : Herstellung und Verarbeitung:

Halbmaske mit Dampffilter A1 (EN 141)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CATO Komponente B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 05.07.2023 400000003452 Datum der ersten Ausgabe: 05.07.2023

Schutzmaßnahmen : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration

und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz

ausgewählt werden.

Gesamte Chemikalienschutzbekleidung vor Gebrauch inspizieren. Im Fallechemischer oder physikalischer Schäden oder falls verunreinigt, sollenBekleidung und

Handschuhe ersetzt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : flüssig Farbe : farblos Geruch : leicht

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Nicht anwendbar

Siedepunkt/Siedebereich : nicht bestimmt

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze /

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : 130 - 199 °C

Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : 5 - 7

Konzentration: 10 g/l

Viskosität

Viskosität, dynamisch : 75 mPa.s (20 °C)

Viskosität, kinematisch : 75 mm2/s (20 °C)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : vollkommen löslich

Dampfdruck : < 1,33 hPa (20 °C)

Relative Dichte : 1 (20 °C)

Dichte : 1,0 g/cm3 (25 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CATO Komponente B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 05.07.2023 400000003452 Datum der ersten Ausgabe: 05.07.2023

Oxidierende Eigenschaften : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

Selbstentzündung : > 100 °C

Verdampfungsgeschwindigkei : Keine Daten verfügbar

t

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht als reaktionsgefährlich eingestuft.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung. Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Starke Säuren

Starke Basen

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, weiblich): 1.718 mg/kg

Methode: US EPA Prüfrichtlinie OPP 81-1

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.020 mg/kg

Methode: US EPA- Prüfrichtlinie OPP 81-2

Inhaltsstoffe:

Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-isodecyl-.omega.-hydroxy-:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 1.000 mg/kg

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CATO Komponente B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 05.07.2023 400000003452 Datum der ersten Ausgabe: 05.07.2023

Methode: (geschätzt)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Spezies : Kaninchen Expositionszeit : 72 h

Methode : US EPA- Prüfrichtlinie OPP 81-5

Ergebnis : Keine Hautreizung

Inhaltsstoffe:

Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-isodecyl-.omega.-hydroxy-:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Schwache Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Spezies : Kaninchen

Methode : US EPA- Prüfrichtlinie OPP 81-4

Ergebnis : Ätzend

Inhaltsstoffe:

Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-isodecyl-.omega.-hydroxy-:

Spezies : Kaninchen Ergebnis : Ätzend

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.
Methode : US EPA- Prüfrichtlinie OPP 81-6

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt:

Bewertung : Die zur Verfügung stehenden Daten sind nicht ausreichend,

um die spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) zu

bestimmen.

Inhaltsstoffe:

Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-isodecyl-.omega.-hydroxy-:

Bewertung : Die zur Verfügung stehenden Daten sind nicht ausreichend,

um die spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) zu

bestimmen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CATO Komponente B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 05.07.2023 400000003452 Datum der ersten Ausgabe: 05.07.2023

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt:

Bewertung : Eine Evaluierung der verfügbaren Daten zeigt, dass dieses

Material nicht als STOT-RE Giftstoff einzustufen ist.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:

Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-isodecyl-.omega.-hydroxy-:

Anmerkungen : Aufgrund der Beurteilung vorliegender Daten

sindnennenswerte nachteilige Wirkungen bei wiederholten

Expositionen nicht zu erwarten.

Aspirationstoxizität

Produkt:

Basierend auf der verfügbaren Information, konnte eine Aspirationsgefahr nicht ermittelt werden.

Inhaltsstoffe:

Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-isodecyl-.omega.-hydroxy-:

Basierend auf der verfügbaren Information, konnte eine Aspirationsgefahr nicht ermittelt werden.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 42 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Anmerkungen: Für ähnliche/s Material/ien:

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 40 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber : > 1.000 mg/kg
Bodenorganismen Expositionszeit: 14 d

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CATO Komponente B

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: -SDB-Nummer:

1.0 05.07.2023 40000003452 Datum der ersten Ausgabe: 05.07.2023

Spezies: Eisenia fetida (Regenwürmer)

Inhaltsstoffe:

Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-isodecyl-.omega.-hydroxy-:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): > 10 - 100

Expositionszeit: 96 h

Anmerkungen: Für ähnliche/s Material/ien:

Toxizität gegenüber EC50: > 10 - 100 mg/l Daphnien und anderen Expositionszeit: 48 h

wirbellosen Wassertieren Anmerkungen: Für ähnliche/s Material/ien:

Toxizität gegenüber EC50 : > 10 - 100 mg/lAlgen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 72 h

Anmerkungen: Für ähnliche/s Material/ien:

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologischer Abbau: > 70 % Biologische Abbaubarkeit

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301

Anmerkungen: Leicht biologisch abbaubar.

Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche

Stoffe.

Inhaltsstoffe:

Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-isodecyl-.omega.-hydroxy-:

Biologische Abbaubarkeit Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: > 60 %

Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B Anmerkungen: Für ähnliche/s Material/ien:

Vom Material ist zu erwarten, daß es leicht biologisch

abbaubar ist.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Anmerkungen: Keine Bioakkumulation. Bioakkumulation

Die Schätzung beruht auf Daten des Wirkstoffs.

Inhaltsstoffe:

Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-isodecyl-.omega.-hydroxy-:

Octanol/Wasser

Verteilungskoeffizient: n- : Anmerkungen: Keine relevanten Angaben vorhanden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CATO Komponente B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 05.07.2023 400000003452 Datum der ersten Ausgabe: 05.07.2023

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten : Anmerkungen: Es wird nicht erwartet, dass das Produkt in

Bödenmobil ist.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Inhaltsstoffe:

Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-isodecyl-.omega.-hydroxy-:

Bewertung : Dieser Stoff wurde hinsichtlich Persistenz,

Bioakkumulierbarkeit und Toxizität (PBT) nicht bewertet.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische : Gefahren für die Umwelt:

Hinweise Nicht direkt auf Wasser anwenden, oder auf Gebieten

mitOberflächengewässern, oder auf Intertidenbereichen, die unter demdurchschnittlichen Hochwasserstand liegen.

Inhaltsstoffe:

Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-isodecyl-.omega.-hydroxy-:

Ozonabbaupotential : Anmerkungen: Dieser Stoff steht nicht auf der Liste des

Montrealer Protokolls zu Ozonschicht schädigenden

Substanzen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CATO Komponente B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 05.07.2023 400000003452 Datum der ersten Ausgabe: 05.07.2023

Produkt : Wenn Abfälle und/oder Behälter nicht entsprechend der

Hinweise auf dem Kennzeichen deponiert werden können, müssen diese Materialien in Übereinstimmung mit den lokalen

und regionalen Vorschriften deponiert werden.

Die untenstehende Information trifft nur auf das gelieferte

Material zu. Die Kennzeichnung auf Basis von

Eigenschaft(en) oder Zulassung darf nicht angewendet werden, wenn das Material verwendet oder sonst kontaminiert wurde. Es ist in der Verantwortung des Abfallverursachers, die

Toxität und physikalischen Eigenschaften des erzeugten Materials zu bestimmen, um die korrekte Abfallkennzeichnung und Entsorgungsmethoden in Übereinstimmung mit den

anwendbaren Verordnungen festlegen zu können. Wenn das gelieferte Produkt Abfall wird, sind alle

anwendbaren regionalen, nationalen und lokalen Gesetze zu

befolgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CATO Komponente B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 05.07.2023 400000003452 Datum der ersten Ausgabe: 05.07.2023

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage : Nicht anwendbar

kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe

(Artikel 59).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente : Nicht anwendbar

organische Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen : Nicht anwendbar

Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe : Nicht anwendbar

(Anhang XIV)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle

mit gefährlichen Stoffen.

Wassergefährdungsklasse : WGK 3 stark wassergefährdend

Einstufung laut VwVwS, Anhang 4.

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich, wenn er wie vorgegeben verwendet wird.

Das Gemisch ist gemäß den Vorgaben der Vorschrift(EC) Nr. 1107/2009 bewertet.

Siehe Etikett bezüglich Informationen zur Expositionsabschätzung.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Informationsquellen und Referenzen

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde durch Product Regulatory Services und Hazard Communication Groups mithilfe von Informationen, die von internen Referenzen innerhalb unseres Unternehmens bereitgestellt wurden, erstellt.

Volltext der H-Sätze

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CATO Komponente B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 05.07.2023 400000003452 Datum der ersten Ausgabe: 05.07.2023

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM -Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR -Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut: IC50 Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO -Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL -Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung: NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH -Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr: Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN -Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben : Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Acute Tox. 4 H302 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

Eye Dam. 1 H318 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CATO Komponente B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 05.07.2023 400000003452 Datum der ersten Ausgabe: 05.07.2023

Produktnummer: 3PP-Trend90

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE